Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der

Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 4 (1875)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wir haben in unserm letzten Geschäftsberichte hervorgehoben, daß, während die Gotthardbahngesellschaft gemäß der ihr obliegenden Verpflichtung die Linie Lugano-Chiasso am 6. Dezember 1874 dem öffentlichen Verkehre übergeben habe, der Anschluß der Oberitalienischen Bahnen an diese Linie, welcher auf den gleichen 6. Dezember 1874 hätte bewerkstelligt werden sollen, immer noch auf sich warten lasse. Wir fügten bei, daß wir Angesichts des großen Schadens, welcher unserer Gesellschaft daraus erwachse, die Angelegenheit bei dem Schweizerischen Bundesrathe förmlich anhängig gemacht und ihn ersucht haben, die geeigneten Schritte zur Wahrung der Interessen der Gotthardbahngesellschaft thun zu wollen. Der Bundesrath hat unserm Ansuchen in verdankenswerther Weise entsprochen. Die bezüglichen Verhandlungen haben jedoch noch zu keinem abschließlichen Ergebnisse geführt. Dagegen bedauern wir, konstatiren zu müssen, daß der fragsliche Bahnanschluß bis zur Stunde noch nicht hergestellt ist.

Die Frage, ob der Kanton Tesssin berechtigt sei, die kantonale Verbrauchssteuer auf den für den Bau und Betrieb der Gotthardbahn bestimmten Materialien zu erheben, war, wie wir schon in unserm letten Geschäftsberichte mitzutheilen die Ehre hatten, streitig geworden. Der Schweizerische Bundesrath hatte zu Gunsten unserer Gesellschaft entschieden, der Kanton Tessin aber den Rekurs an die Schweizerische Bundesversammlung ergriffen. Unter dem 15. Dezember verslossenen Jahres schlossen wir einen Vertrag mit dem Staatsrathe, beziehungsweise dem Großen Rathe des Kantons Tessin ab, gemäß welchem dieser Kanton die Verpslichtung einging, den an die Bundesversammlung gerichteten Rekurs zu-rückzuziehen und sich für jetzt und für die Zukunst dem Entscheide des Vundesrathes zu unterwerfen. Hinzwieder verzichtete unsere Gesellschaft darauf, die Kückerstattung der bereits von ihr bezahlten Verbrauchssteuern zu verlangen.

II. Umfang der Unternehmung.

In dieser Beziehung haben im Laufe des Berichtsjahres keine Berhandlungen stattgefunden, deren hier Erwähnung zu thun ware.

III. Gesellschaftsorgane.

Die Organisation ber Berwaltung ift auch im Jahre 1875 ihren Grundlagen nach bieselbe geblieben. Sie wurde lediglich nach Erforderniß der neuen Bedürfnisse, benen zu genügen war, ergänzt.

Im Hinblide auf die in Aussicht genommene Inangriffnahme des Baues der sämmtlichen neuen Linien des Gotthardbahnnetzes wurde ein Reglement betreffend die Organisation des Expropriations wesenst wesens erlassen.

Gemäß diesem Reglemente umfaßt das Expropriationswesen die gütliche oder zwangsweise Erwerbung der zum Zwecke des Bahnbaues zu enteignenden Privatrechte, sodann die Austragung von Reklamationen wegen Schädigungen in Folge des Bahnbaues und endlich die Sicherstellung der erworbenen Rechte und die Ber-